

**Von Gottes Gnaden/ Friedrich Wilhelm/ Hertzog zu Mecklenburg. Demnach Wir bey jetziger/ vermöge Unser Policity-Ordnung/ verbotenen Jagens-Zeit/ Unsere in unterschiedlichen Jahren Publicirte Edicta, wegen der Jagt hiemit verbotenus repetiret haben wollen ... : Gegeben auff Unser Residentz und Vestung Schwerin/ den 24. Februarii, Anno 1696**

[S.l.], 1696

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn730763277>

Druck Freier  Zugang





Von Gottes Gnaden/  
Friedrich Wilhelm/  
Kertzog zu Mecklenburg.

**W**ir nach Wir bey jetziger / vermögte Un-  
ser Policey-Ordnung / verbotenen Sa-  
gens = Zeit / Unsere in unterschiedlichen  
Jahren Publicirte Edicta, wegen der Jagt  
hiemit verbotenüs repetiret haben wollen;  
Als befehlen Wir hiemit allen und jeden darin benand-  
ten Unfern Untersassen und eingewesenen / daß Sie al-  
lem dem / in Unfern vorigen Publicirten Edicten, diesertwe-  
gen enthaltenen gehorsambst nachkommen / solches auch  
bey der / in denen Edictis mentionirter unaußbleiblichen  
Straffe / so wir von denen Verbrechern (welche Unser  
Jäger / Forstmeister und Forst-Bediente / samdt und son-  
ders Pflichtmäßig anmelden sollen) sofort per Executionem  
eintreiben lassen wollen / nicht anders halten sollen /  
Wornach sich ein Jeder zu richten / und für Schaden und  
Ungelegenheit fürzusehe hat. Gegeben auff Unser Residentz  
und Besung Schwerin / den 24. Februarii, Anno 1696.

Friedrich Wilhelm.









Von Gottes Gnaden/  
Friedrich Wilhelm/  
Hertzog zu Mecklenburg.

**W**ennach Wir bey jetziger / vermdge Un-  
ser Policey-Ordnung / verbotenen Sa-  
gens = Zeit / Unsere in unte-  
Jahren Publicirte Edicta, wo-  
hiemit verbotenüs repetiret ha-  
Als befehlen Wir hiemit allen und jedend-  
ten Unfern Untersassen und eingessenen /  
lem dem / in Unfern vorigen Publicirten Edic-  
gen enthaltenen gehorsambst nachkommen  
bey der / in denen Edictis mentionirter und  
Straffe / so wir von denen Verbrechern ( /  
Jäger / Forstmeister und Forst-Bediente / so  
ders Pflichtmäßig anmelden sollen) sofor-  
eintreiben lassen wollen / nicht anders  
Wornach sich ein Jeder zu richten / und für  
Ungelegenheit fürzusehe hat. Begeben auff  
und Besung Schwerin / den 24. Februarii

Friedrich Wilhelm.

